REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT WELS

Maria Theresia-Straße 8
4622 Wels

Tel.: +43 (0)57 60121

BESCHLUSS

BEWILLIGUNG DER EXEKUTION

Betreibende Partei
ADMIRAL Casinos & Entertainment AG
Griesfeldstraße 15
2351 Wiener Neudorf

vertreten durch:
Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 11/18
1010 Wien
Tel: +43 1 5326000-0
Zeichen: 39/17
FB 264086m

Fb 362852g

Verpflichtete/r
Felicitas GmbH
Franz-Fritsch-Straße 11
4600 Wels

vertreten durch:
Dr. Fabian Alexander MASCHKE
Rechtsanwalt
Dominikanerbastei 17/Top11
1010 Wien
Tel: 336 99 99

Fb 418931a

Wegen: 34.900,00 EUR samt Anhang (Unterlassungsexekution)

Aufgrund des Urteils des Landesgerichts Wels vom 28.11.2014, 2 Cg 166/14k wird der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei zur Erwirkung der Unterlassung, Geräte für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu betreiben oder einem Dritten den Betrieb von Geräten für die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung zu ermöglichen, insbesondere durch Aufstellung und/oder Zugänglichmachung solcher Geräte, insbesondere im Lokal Hasnerstraße 4, 4020 Linz, solange sie oder der Dritte, dem sie die Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung ermöglicht, nicht über die dafür erforderliche Konzession oder behördliche Bewilligung verfügt, die Exekution bewilligt.

Aufgrund der Verstöße am 1.3.2017 im Lokal Sportwetten, Hasnerstraße 4, 4020 Linz und am

2.3.2017 im Lokal Sportwetten, Kaiser-Josef-Platz 22, 4600 Wels, eine Geldstrafe in Höhe von EUR 3.000,-- verhängt.

Die Kosten für den Antrag vom 06.03.2017 werden mit EUR 745,92 (darin enthalten EUR 124,32 an 20%-iger USt.) bestimmt.

Als Exekutionsgericht hat das Bezirksgericht Wels einzuschreiten.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 355 EO ist wegen eines jeden Zuwiderhandelns nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels auf Antrag vom Exekutionsgericht eine Geldstrafe zu verhängen.

Die verpflichtete Partei hat gegen die einstweilige Verfügung am 1.3.2017 und am 2.3.2017 erneut verstoßen, aufgrund der wiederholten Verstöße ist eine Geldstrafe von EUR 3.000,-- angemessen.

Bezirksgericht Wels, Abteilung 10
Wels, 09. März 2017
Dr. Susanne Kunze, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG